

Statuten des Vereins

Österreichische Gesellschaft für Pathologie und Österreichische Abteilung der Internationalen Akademie für Pathologie (ÖGPath/IAP Austria)

Gültig ab: 15.09.2017

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten daher in gleicher Weise für beiderlei Geschlecht.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Pathologie und Österreichische Abteilung (Division) der Internationalen Akademie für Pathologie“ (ÖGPath/ IAP Austria); in englischer Sprache “Austrian Society of Pathology and Austrian Division of the International Academy of Pathology“ (OEGPath/ IAP Austria).
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Die ÖGPath/ IAP Austria, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt in erster Linie die Förderung der Wissenschaft und Fortbildung auf dem gesamten Gebiet der Pathologie in allen Sparten und Belangen, daneben als völlig untergeordneten Nebenzweck die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in beruflicher Hinsicht. Die ÖGPath/ IAP Austria ist zudem eine nationale Abteilung (Division) der Internationalen Akademie für Pathologie (International Academy of Pathology).

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideelle Mittel dienen
 - a. Durchführung von Forschungsaufgaben auf dem gesamten Gebiet der Pathologie.
 - b. Veranstaltung einer Jahrestagung mit wissenschaftlichen Vorträgen, Demonstrationen und Diskussionen.

- c. Veröffentlichung der in der Jahrestagung gehaltenen Vorträge und Herausgabe eines Kongressberichtes.
- d. Durchführung von wissenschaftlichen Vorträgen, Symposien und Seminaren.
- e. Erstellung von Leitlinien, Richtlinien bzw. fachlichen Standards und periodische Wartung derselben für die wichtigsten Gebiete der Pathologie.
- f. Einrichtung von Arbeitsgruppen, die sich speziell der Fortbildung in der Pathologie einzelner Organe bzw. Organsysteme widmen. Sie bilden einen Spezialisten-Pool für fachspezifische Fragen und für die Ausarbeitung von fachlichen Standards, Leitlinien und Richtlinien.
- g. Aktive Kooperation mit anderen nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gesellschaften auf dem Gebiet der Pathologie wie z.B. der Europäischen Gesellschaft für Pathologie (European Society of Pathology) und der Internationalen Akademie für Pathologie (International Academy of Pathology) und deren nationalen Divisionen.
- h. Organisation von Fortbildungsveranstaltungen und Mitwirkung bei der Facharztqualifikation im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.
- i. Information aller Mitglieder über die Tätigkeit, insbesondere auch über neue wissenschaftliche Entwicklungen und die geplanten Veranstaltungen des Vereins und aller angeschlossenen Fachgesellschaften.
- j. Förderung von Prozessen der Fehlervermeidung und Qualitätssicherung auf wissenschaftlicher Basis für den gesamten Bereich der Pathologie sowie damit zusammenhängende Entwicklung und Erstellung von Normen auf wissenschaftlicher Basis.
- k. Zusammenarbeit mit Organisationen der ärztlichen Landesvertretung sowie einschlägig befassen Bundesbehörden (Ministerien) und deren Beratung.
- l. Auftreten vor Gerichten und Behörden in Vertretung der Interessen der Mitglieder.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. regelmäßige Mitgliedsbeiträge der Mitglieder. Die Höhe des Beitrages wird von Jahr zu Jahr je nach den Erfordernissen des Vereins in der Generalversammlung festgesetzt.
- b. Spenden
- c. Schenkungen
- d. Erträge aus Veranstaltungen
- e. Sonstige Zuwendungen
- f. Erträge aus Sponsoring

(3) **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus:
- A) Ordentlichen Mitgliedern,
 - B) Juniormitgliedern,
 - C) Außerordentlichen Mitgliedern,
 - D) Emeritusmitgliedern,
 - E) Biomedizinischen AnalytikerInnen und Medizinisch Technischen Fachkräften,
 - F) Fördernden Mitgliedern,
 - G) Ehrenmitgliedern,
 - H) StudentInnen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle graduierten Mediziner und promovierten NaturwissenschaftlerInnen mit Interesse an bzw. beruflichem Tätigkeitsfeld in der Pathologie werden.
- (2) Juniormitglieder sind graduierte Mediziner in fachärztlicher Ausbildung. Mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zum Präsidenten des Vereins sind sie in ihren Rechten ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Mit Erreichung des Facharzt diploms, die dem Vorstand der ÖGPath/ IAP Austria unverzüglich mitzuteilen ist, erfolgt automatisch die Einordnung in die ordentlichen Mitglieder.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können alle akademisch graduierten, nicht promovierten NaturwissenschaftlerInnen mit Interesse an bzw. beruflichem Tätigkeitsfeld in der Pathologie werden.
- (4) Emeritusmitglieder sind ordentliche Mitglieder im Ruhestand. Dieser bezieht sich auf jede Form der ärztlichen Tätigkeit (selbständig und nicht-selbständig).
- (5) Mitglied der Gruppe der Biomedizinischen AnalytikerInnen und Medizinisch Technischen Fachkräfte sind Biomedizinische AnalytikerInnen und Medizinisch-Technische Fachkräfte, die in einem Institut für Pathologie arbeiten.
- (6) Fördernde Mitglieder können jede natürliche sowie juristische Person und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die den Verein in der Verfolgung seiner Ziele unterstützen.
- (7) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen (online über www.pathology.at) unter Empfehlung zweier ordentlicher Mitglieder. Bei Beantragung der Juniormitgliedschaft ist der Stand der Ausbildung bekannt zu geben. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Abstimmung darüber erfolgt im Plenum des Vorstandes durch absolute Majorität. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert

werden. Verweigerter Anträge zur Mitgliedschaft müssen der Generalversammlung vorgelegt werden (§10 e).

- (8) Als Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten des In- und Auslandes von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung und / oder mit besonderen Verdiensten für die Pathologie bzw. die Österreichische Gesellschaft für Pathologie/ IAP Austria aufgenommen werden, wenn in der Generalversammlung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen für den Antrag sind.
- (9) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Die Wahl zum Ehrenmitglied wird durch ein Ehrendiplom beurkundet.
- (10) StudentInnen und PhD-StudentInnen der Medizin sowie Naturwissenschaftlicher Fächer können für die Dauer ihres Studiums außerordentliche Mitglieder werden. Die Beendigung des Studiums ist dem Vorstand der ÖGPath/ IAP Austria unverzüglich mitzuteilen. Die Art der Mitgliedschaft nach Beendigung des Studiums wird neu festgelegt.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Liste der Mitglieder oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder anderer schriftlicher Mitteilungsformen (Fax, E-Mail) maßgeblich. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt:
 - a. freiwillig durch schriftliche Anzeige beim Präsidenten oder dem Schriftführer,
 - b. durch Streichung aus der Liste der Mitglieder, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als zwei Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand bleibt,
 - c. durch Ausschluss aus der Gesellschaft wegen vereinschädigenden Verhaltens oder sonst aus wichtigem Grund.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes muss begründet sein und von mindestens 10 Prozent der ordentlichen Mitglieder schriftlichen an den Präsidenten gestellt werden. Der Präsident hat den Antrag samt Begründung in der nächstfolgenden Generalversammlung vorzutragen und darüber abstimmen zu lassen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins (wie z.B. den Mitgliederbereich der Homepage) zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern, Juniormitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Für Juniormitglieder ist das passive Wahlrecht zum Präsidenten ausgeschlossen.

- (2) Die Statuten sind für alle Mitglieder auf der Homepage (www.pathology.at) einsehbar und ausdrückbar.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet
 - a. Durch Einberufung durch den Präsidenten,
 - b. Auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - c. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - d. Auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - e. Auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - f. Auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – d), durch die Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. e) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. f).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die Juniormitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden sollen, der Vorstand enthoben werden kann, Ehrenmitglieder aufgenommen oder Mitglieder ausgeschlossen werden sollen, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- (2) Wahl und Enthebung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- (3) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- (4) Entlastung des Vorstands;
- (5) Entscheidung über verweigerte Annahme von Ansuchen um Mitgliedschaft oder über einen Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
- (7) Wahl und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften;
- (8) Beschlussfassung über eine Statutenänderung; hierzu ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

- (10) Entscheidungen über Berufungen gegen Schiedsgerichtsbeschlüsse gemäß § 15.
- (11) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 16.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Past-Präsidenten, dem designierten Präsidenten (Präsident Elect), dem Schriftführer (Sekretär), dem Schriftführer für internationale Angelegenheiten (Internationaler Sekretär), dem Schatzmeister und einer Anzahl von Beiräten (mindestens drei) sowie den Vorständen (Leitern/Direktoren) der Universitätsinstitute für Pathologie und den Vertretern der Fachgruppe Pathologie in der Österreichischen Ärztekammer (Bundesfachgruppenobmann bzw. Stellvertreter). Diese angeführten Vorstandsmitglieder sind im Vorstand stimmberechtigt.
- (2) Der Präsident Elect, der Schriftführer, der internationale Sekretär und der Schatzmeister werden vom Vorstand der Generalversammlung vorgeschlagen. Die Nominierung erfolgt durch ein Komitee (Nominierungskomitee), dem der Präsident, der Past-Präsident, der Präsident-Elect und der Bundesfachgruppenobmann angehören. Dem Präsidenten kommt dabei ein Vorschlagsrecht zu. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Die Anzahl der Beiräte wird vom Vorstand beschlossen. Die Beiräte werden vom Vorstand vorgeschlagen, die Hälfte davon auf Basis einer Vorwahl durch die Mitglieder. Ein Beirat soll dabei aus der Gruppe der Juniormitglieder kommen. Aus den Beiräten wird vom Vorstand jeweils ein Stellvertreter des Schriftführers, des internationalen Sekretärs und des Schatzmeisters gewählt. Stellvertreter des Präsidenten (Vizepräsident) ist der Past-Präsident.
- (3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung alle zwei Jahre gewählt, wobei über die Vorstandsmitglieder einzeln abgestimmt wird. Die Funktionsperiode des Vorstandes beginnt am darauffolgenden 1. Januar. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares stimmberechtigtes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag des Präsidenten weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren. Ständig kooptiert sind: Fachgruppenobleute der Pathologie in den Landesärztekammern, ständige Ratsmitglieder in der Internationalen Akademie für Pathologie sowie die Vertreter in der European Society of Pathology (ESP) und der European Union of Medical Specialists/ Union Européenne Médecins Spécialistes (UEMS). Weiters ist der Vorstand berechtigt, Arbeitskreise zur Bearbeitung aktueller Themen und Probleme zu nominieren und ständige Komitees zur Befassung mit langfristigen Aufgaben (z.B. in der Qualitätssicherung) einzusetzen. Nicht gewählte kooptierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt (ausgenommen vom Vorstand als

- Ersatz für ausgeschiedene gewählte Vorstandsmitglieder gemäß §11(1) kooptierte Mitglieder).
- (5) Der Vorstand kann zur Regelung organisatorischer Fragen – sofern diese nicht in den Statuten verankert sind – eine Geschäftsordnung erlassen.
 - (6) Zur Wahl der Vorstandsmitglieder ist die absolute Mehrheit aller gültig abstimmenden Mitglieder notwendig. Sie werden in der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 - (7) Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 - (8) Präsident kann jedes ordentliche Mitglied werden. Der designierte Präsident wird auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung gewählt und tritt seine Funktion als Präsident im darauffolgenden zweijährigen Vorstand an. Der jeweils vom Vorsitz abtretende Präsident übernimmt das Amt des Stellvertreters. Es kann auch ein Ehrenpräsident mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden.
 - (9) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, doch muss der Präsident oder dessen Stellvertreter unbedingt anwesend sein.
 - (10) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
 - (11) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 - (12) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 12) und Rücktritt (Abs. 13).
 - (13) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
 - (14) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Führung der Vereinsgeschäfte, die Erledigung der Korrespondenz, die Vorbereitung der Sitzungen, die Stellung von Anträgen für die Generalversammlung und die

- Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen und Richtlinien der Generalversammlung. Er vertritt auch den Verein in standespolitischen Fragen.
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - (3) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – f dieser Statuten;
 - (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - (7) Aufnahme und vorläufiger Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern, Juniormitgliedern und fördernden Vereinsmitgliedern;
 - (8) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
 - (9) Festsetzung von wissenschaftlichen Tagungen, einschließlich deren Thematik sowie deren Organisation.
 - (10) Vorschlag der Zusammensetzung des Vorstandes der nächsten Funktionsperiode für die Wahl durch die Generalversammlung

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins und wird dabei vom Schriftführer unterstützt. Der Präsident ist berechtigt, gemäß der vom Vorstand bzw. der Generalversammlung bestimmten Richtlinien namens der Vereinigung zu sprechen oder zu intervenieren.
- (2) Der Verein wird durch den Präsidenten vertreten.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Er hat die Anmeldung von Vorträgen, Seminaren, Demonstrationen usw. in Evidenz zu führen und im Auftrage des Präsidenten für die ordnungsgemäße Veranstaltung der wissenschaftlichen Sitzungen zu sorgen.
- (6) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat die Kasse des Vereins nach Maßgabe der vom Vorstand gegebenen Instruktionen zu verwalten und in der Schlussitzung des Geschäftsjahres

Rechnung zu legen, welche von den zwei gewählten Rechnungsprüfern nachzuprüfen ist.

- (7) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführer oder des Schatzmeisters ihre Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Schatzmeister hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern (ordentliche Mitglieder, Juniormitglieder oder Ehrenmitglieder) zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung des Vorstandes innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied (ordentliches Mitglied, Juniormitglied oder Ehrenmitglied) zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Bestätigung eines von der Generalversammlung beschlossenen Vereinsausschlusses durch das Schiedsgericht ist endgültig und kann nicht mehr mittels Berufung bekämpft werden.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann über Antrag von mindestens einem Drittel sämtlicher ordentlicher Mitglieder, Juniormitglieder und Ehrenmitglieder in einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Sitzung durch Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Anwesenden beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Sowohl im Fall der (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung wie auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva allfällig verbleibende Vereinsvermögen einer im Sinn der §§ 34ff BAO gemeinnützigen Organisation zuzuwenden mit der Auflage, dieses nur für wissenschaftliche Zwecke, in erster Linie für Zwecke im Sinn des § 2 dieser Statuten, zu verwenden; ist dies nicht möglich, ist dieses Vermögen für soziale Zwecke, in jedem Fall ausschließlich für im Sinn der §§ 34ff BAO begünstigte Zwecke zu verwenden.